



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 28. Dezember 2019

Nr. 51/52

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Widmung und Umstufung von Teilstrecken von Bundesfernstraßen S. 565

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Bereitstellung redundanter Leitstellen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 3 BHKG NRW S. 566

Bekanntmachungen

Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Vergärung von Co-Fermenten in den Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Lüdenscheid-Schlittenbachtal S. 568 – Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Vergärung von Co-Fermenten in den Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Hattingen S. 570 – Antrag der Firma Kludi GmbH, Am Vogelsang 31 - 33, 58706 Menden, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen; G 57/19 S. 571 – Antrag der Firma Coatinc Siegen GmbH, Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal, auf Erteilung einer

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Feuerverzinkungsanlage am Standort Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal S. 571 – 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands EKOCity vom 12.12.2019 S. 572 – 1. Änderung vom 12.12.2019 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ in der Neufassung vom 19.12.2017 S. 572 – Antrag der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42 - 46, 57223 Kreuztal, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen; G 0028/19 S. 573

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung S. 575 – Bekanntmachung über die Neufassung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV Kom I und POV Kom II) des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ vom 25. November 2019 S. 575 – Öffentliche Bekanntmachung S. 576 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 576 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 577 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 577 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 577 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 577 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 577

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 578

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

948. Widmung und Umstufung von Teilstrecken von Bundesfernstraßen

Ministerium für Verkehr Düsseldorf, 11.12.2019
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-45/ 165, 100

Im Gebiet der Stadt Bestwig, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der Autobahn 46 und der Bundesstra-

ße 480 die Verkehrsbedeutung der Neubaustrecken und der B 7 geändert. In diesem Zusammenhang erhält die Teilstrecke der neu gebauten **A 46**

1. von NK 4616 044 O nach NK 4616 028 O
von Station 0,000 nach Station 5,460 (Länge: 5,460 km)

sowie die Verbindungsstrecken im **Netzknoten 4616 044**

G nach H (Länge: 0,526 km)
L nach M (Länge: 0,488 km) (Gesamtlänge: 1,014 km)

und die Verbindungsstrecken im **Netzknoten 4616 028**

B nach C (Länge: 0,549 km)
H nach I (Länge: 0,319 km) (Gesamtlänge: 0,868 km)

gemäß § 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und wird nach § 2 FStrG zur Bundesautobahn 46 gewidmet.

Die Teilstrecke der neu gebauten **B 480**

2. von NK 4616 023 nach NK 4616 034
von Station 0,542 nach Station 0,709 (Länge: 0,167 km)
3. von NK 4616 034 O nach NK 4616 028 O
von Station 0,000 nach Station 2,304 (Länge: 2,304 km)
4. von NK 4616 028 O nach NK 4616 048 O
von Station 0,000 nach Station 0,019 (Länge: 0,019 km)
(Gesamtlänge: 2,490 km)

sowie die Verbindungsstrecke im **Netzknoten 4616 034**

B nach C (Länge: 0,258 km)

und die Verbindungsstrecken im **Netzknoten 4616 048**

O nach A (Länge: 0,027 km)

A nach B (Länge: 0,049 km)

B nach O (Länge: 0,029 km) (Gesamtlänge: 0,105 km)

erhalten gemäß § 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden zur Bundesstraße 480 gewidmet.

Die unter Ziffer 2 bis 4 gewidmeten Abschnitte und Äste bleiben gemäß § 18 StVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Die Teilstrecke der **verlassenen B 480**

5. von NK 4616 023 Onach NK 4616 046 A
von Station 0,525 nach Station 0,650 (Länge: 0,125 km)

hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 2 Abs.4 FStrG eingezogen.

Die Teilstrecken der **bisherigen B 7**

6. von NK 4616 055 O nach NK 4616 044 O
von Station 0,000 nach Station 0,018 (Länge: 0,018 km)
7. von NK 4616 044 O nach NK 4616 056 O
von Station 0,000 nach Station 0,596 (Länge: 0,596 km)
8. von NK 4616 056 O nach NK 4616 024 O
von Station 0,000 nach Station 2,317 (Länge: 2,317 km)
9. von NK 4616 024 O nach NK 4616 025 O
von Station 0,000 nach Station 1,103 (Länge: 1,103km)
10. von NK 4616 025 O nach NK 4616 027 O
von Station 0,000 nach Station 0,519 (Länge: 0,519 km)
11. von NK 4616 027 O nach NK 4616 031 O
von Station 0,000 nach Station 0,629 (Länge: 0,629 km)
12. von NK 4616 031 O nach NK 4616 046 A
von Station 0,000 nach Station 1,700 (Länge: 1,700 km)
(Gesamtlänge 11 - 17: 6,882 km)

mit den Verbindungen im **NK 4616 055**

O nach B (Länge: 0,027 km)

B nach C (Länge: 0,041 km)

C nach O (Länge: 0,039 km) (Gesamtlänge: 0,107 km)

und im **NK 4616 056**

A nach B (Länge: 0,096 km)

und im **NK 4616 025**

B nach C (Länge: 0,075 km)

und im **NK 4616 031**

B nach C (Länge: 0,051 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden gemäß § 2 Abs.4 FStrG mit Wirkung zum 01.01.2020 zur Landesstraße 743 (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg in Arnberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Dr. Markus Mühl

(435)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 565

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

949. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Bereitstellung redundanter Leitstellen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 3 BHKG NRW

Zwischen der
Stadt Herne,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedrich-Ebert-Platz 2,
44623 Herne
(nachfolgend: Stadt Herne)
und der
Stadt Bochum,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Willy-Brandt-Platz 2-4
44777 Bochum
(nachfolgend: Stadt Bochum)

wird gemäß § 23 Abs. 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der jeweils gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Herne und der Rat der Stadt Bochum haben am 10.07.2018 bzw. am 12.07.2018 die Neu-

konzeption des Einsatzleitsystems und die Herstellung einer Redundanzlösung beschlossen.

Die interkommunale Zusammenarbeit soll insbesondere eine sichere Betriebsführung bei Ausfall oder technischer Nichtverfügbarkeit einer Leitstelle ermöglichen und damit die gesetzliche Forderung des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in NRW (BHKG NRW) nach einer Ausfallsicherung erfüllen. Sowohl die Stadt Bochum als auch die Stadt Herne benötigen daher die Neubeschaffung, die Installation und den Betrieb einer Einsatzleitstellentechnik.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Leistungsbeschreibung

Für das Redundanzkonzept ist eine einheitliche und typengleiche Leitstellentechnik sicherzustellen, um die nötige Vernetzung beider Leitstellen sicherzustellen. Die Leitstellentechnik umfasst das Einsatzleitsystem, das Kommunikationssystem (Funk-Notruf-Abfrage) sowie die Ausstattung des Betriebsraums mit Leitstellenarbeitsplätzen. Für die Leitstellentechnik ist ein gemeinsamer Wartungsvertrag erforderlich.

Voraussetzung dafür ist zunächst eine gemeinsame Ausschreibung. Es ist beabsichtigt, die formale Vergabe extern betreuen zu lassen. Die externe Betreuung soll auch die Beantwortung einzelner vergaberechtlicher Fragen umfassen, die die Vergabe des Einsatzleitsystems betreffen.

Nach Inbetriebnahme der neuen Leitstellentechnik in Bochum und Herne fungieren die beiden Leitstellen als gegenseitige Redundanz. Hierbei ist eine betriebliche Unterstützung durch die jeweils andere Leitstelle notwendig. Die betriebliche Unterstützung ist u.a. in folgenden Situationen erforderlich:

- Ausfall oder Teilausfall der Notrufleitungen einer Leitstelle,
- Ausfall oder Teilausfall des Einsatzleitsystems einer Leitstelle,
- Ausfall oder Teilausfall der Kommunikationseinrichtungen einer Leitstelle,
- Ausfall oder Teilausfall systemrelevanter Technik, der den Betrieb einer Leitstelle einschränkt oder verhindert,
- Evakuierung oder Räumung eines Standortes.

Entsprechende Prozesse und Betriebsabläufe werden zwischen den Feuerwehren der Städte Bochum und Herne abgestimmt. Darüber hinaus erfolgt bei besonderen Lagen eine gegenseitige Unterstützung durch Notruf- und Einsatzaufnahme in der jeweils anderen Leitstelle.

§ 2 Aufgabenträger

Die Stadt Herne und die Stadt Bochum bleiben jeweils Aufgabenträger.

§ 3 Eigentumsverhältnisse

Die Kooperationspartner bleiben Eigentümer der jeweiligen Leitstellen und deren Ausstattung. Zu der Ausstattung zählen insbesondere das Inventar und die notwendige Hardware.

§ 4 Kosten- und Entschädigungsregelung

Die anfallenden Kosten werden soweit möglich den jeweiligen Kooperationspartnern zugerechnet (individuelle Kostenaufteilung). Nur diejenigen Kosten, die nicht

einem Kooperationspartner allein zugerechnet werden können (insbesondere Projektmanagement, Datenbereitstellung, Anwalts- bzw. Beratungskosten) sollen im Verhältnis 60 (Stadt Bochum) zu 40 (Stadt Herne) geteilt werden.

Der Kostenschlüssel bildet das Verhältnis der in Bochum und Herne vorliegenden Einsatzzahlen von Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Notfallrettungseinsätzen ab, zu denen Einsatzmittel entsendet wurden. Alle fünf Jahre erfolgt eine Neuberechnung des Kostenschlüssels auf Basis der jeweils aktuellen Einsatzzahlen. Der Kostenschlüssel ist ggf. anzupassen.

Auf eine Entschädigungsregelung im Sinne des § 23 Abs. 4 GKG wird aufgrund der Wechselseitigkeit der Aufgaben verzichtet.

§ 5 Zusammenarbeit

Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die Parteien vereinbaren regelmäßige Informations- und Abstimmungsgespräche, in denen gemeinsame Entwicklungsmöglichkeiten, Synergieeffekte und Vorgehensweisen erarbeitet und dokumentiert werden.

Beide Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Die Kooperationspartner benennen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die laufende Zusammenarbeit.

§ 6 Inkrafttreten, Beendigung und Rückabwicklung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren geschlossen. Die Kooperationspartner streben eine langfristige Zusammenarbeit an. 12 Monate vor Ablauf der 10-Jahres-Frist kann die Vereinbarung von jedem Kooperationspartner schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um zwei Jahre. Die Vereinbarung kann von jedem Kooperationspartner 12 Monate vor Ablauf der jeweiligen weiteren Zweijahresfrist schriftlich gekündigt werden.

Nach Beendigung der Vereinbarung händigen sich die Kooperationspartner sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erstellt wurden, gegenseitig aus.

Im Falle einer kompletten oder teilweisen Beendigung der Zusammenarbeit regeln die Parteien im Wege einer Aufhebungsvereinbarung die Einzelheiten.

§ 7 Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit ein Kooperationspartner die vereinbarten Leistungen infolge eines Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für diesen Kooperationspartner keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich ein Kooperationspartner in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt er dies dem anderen Kooperationspartner unverzüglich schriftlich an.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt der von der Behinderung oder Unterbrechung betroffene Kooperationspartner die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

§ 10 Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Kooperationspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Kooperationspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. § 30 GKG).

§ 11 Datenschutz

Die Mitarbeiter der Kooperationspartner sind zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Bochum, den 29. August 2019	Herne, den 29. August 2019
Für die Stadt Bochum	Für die Stadt Herne
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Thomas Eiskirch	Dr. Frank Dudda

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Bereitstellung redundanter Leitstellen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 3 BHKG NRW wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 11. Dezember 2019
31.04.05.01-002/2019-001

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
(Fischer) (L. S.)

Bekanntmachung

Vorstehende Änderungsvereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 11. Dezember 2019
31.04.05.01-002/2019-001

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
(Fischer) (L. S.)

(849) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 566

BEKANTMACHUNGEN

950. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Vergärung von Co-Fermenten in den Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Lüdenscheid-Schlittenbachtal

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10.12.2019
54.20.40-004/2019-011

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 13.05.2019

Der Ruhrverband betreibt in 58513 Lüdenscheid, Werdohler Landstraße 142 die Kläranlage Lüdenscheid-Schlittenbachtal. Die Kläranlage wird stetig an die wachsenden Anforderungen hinsichtlich der Reinigungsleistung und der Energieeffizienz angepasst. Der Ruhrverband beantragt, freie Kapazitäten der Schlammbehandlungsanlagen für die Vergärung von Co-Fermenten, und damit zur Optimierung der Energieeffizienz, zu nutzen. Bauliche Änderungen sind nicht erforderlich. Betrieblich ist die Mitbehandlung von Co-Fermenten zur energetischen Optimierung als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzuordnen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stellt die Kläranlage Lüdenscheid-Schlittenbachtal eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer 13.1.2 - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Die vorgesehene Behandlung von Co-Fermenten erfolgt ausschließlich unter Nutzung freier Kapazitäten der vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Lüdenscheid-Schlittenbachtal. Bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen.

Nutzung natürlicher Ressourcen: Durch die Behandlung von Co-Fermenten in den vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen werden keine zusätzlichen natürlichen Ressourcen (z.B. Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen) beansprucht.

Erzeugung von Abfällen: Die Erzeugung von Abfällen ändert sich nicht wesentlich. Unverändert fallen auf der Kläranlage Rechen- und Sandfanggut an. Der Anfall von Klärschlamm erhöht sich innerhalb des bereits zugelassenen Rahmens entsprechend der Auslegung der vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Lüdenscheid-Schlittenbachtal.

Belästigungen: Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten -wie bisher- in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf. Diese sind jedoch als anlagentypisch einzustufen.

Co-Fermente: Für die Behandlung in den Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Lüdenscheid-Schlittenbachtal werden nur für die Fermentation in Faulbehältern kommunaler Kläranlagen geeignete Co-Fermente in begrenzter -der freien Kapazität entsprechender- Menge befristet zugelassen.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch entsprechende Vorkehrungen weitestgehend minimiert.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien: Nördlich der Kläranlage verläuft die Bundesstraße 229 „Werdohler Landstraße“, durch welche die Kläranlage erschlossen ist. Nördlich der B 229 befindet sich ein Waldgebiet an das sich ein Industriegebiet anschließt. Nordöstlich der Anlage (ca. 250 m) befindet sich eine landwirtschaftliche Fläche. Im Westen der Anlage (ca. 200 m) überbrückt die Autobahn A 45 das Schlittenbachtal, welches in diesem Bereich überwiegend als Industriegebiet ausgewiesen ist. Südlich grenzt das Gelände der Deponie „Lüdenscheid-Kleinleifringhausen“ an das Kläranlagengelände. Östlich befindet sich ein Waldgebiet zwischen dem Gelände der Kläranlage und dem Deponiegelände.

Die beantragte betriebliche Änderung bedingt die Anlieferung der Co-Fermente per Lastkraftwagen. Die Anzahl ist auf 22 Liefertage im Monat begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehende Nutzung des Einwirkungsbereiches liegen nicht vor.

Qualitätskriterien: Für die Behandlung von Co-Fermenten werden freie Kapazitäten der bestehenden Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Lüdenscheid-Schlittenbachtal genutzt. Bauliche Änderungen sind nicht erforderlich. Mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz der Kläranlage erhöht. Eine optimale Energienutzung ist der Schonung natürlicher Ressourcen dienlich. Es werden nur für die Fermentation in Faulbehältern kommunaler Kläranlagen geeignete Co-Fermente in begrenzter, der freien Kapazität entsprechender Menge, befristet zugelassen. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualität natürlicher Ressourcen liegen nicht vor.

Schutzkriterien: Westlich in ca. 500 m Entfernung befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich dabei um ein brachgefallenes Feuchtgrünland (BT-4711-0205-2009). Ebenfalls in einer Entfernung von ca. 500 m (nördlich) beginnt die Zone II eines Wasserschutzgebietes. Darüber hinaus sind in der Umgebung der Kläranlage Lüdenscheid-Schlittenbachtal keine weiteren besonders zu schützenden Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler etc.) ausgewiesen.

Für die beantragte betriebliche Änderung der Kläranlage Lüdenscheid-Schlittenbachtal werden vorhandene Kapazitäten der Schlammbehandlungsanlagen, der in Betrieb befindlichen Kläranlage, genutzt. Die beantragte betriebliche Änderung überschreitet die bereits zugelassenen Randbedingungen/Umwelteinwirkungen nicht. Bauliche Änderungen sind nicht Bestandteil des Vorhabens. Zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht. Das Gelände der Kläranlage verfügt über eine bestehende Verkehrsanbindung.

Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele der beiden in ca. 500 m Entfernung liegenden Schutzgebiete liegt nicht vor.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Lüdenscheid-Schlittenbachtal keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. C. Knorr

(714)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 568

**951. Antrag des Ruhrverbandes,
Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW)
zur Vergärung von Co-Fermenten in den
Schlammbehandlungsanlagen
der Kläranlage Hattingen**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 3.12.2019
54.20.40-004/2019-010

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung
vom 13.05.2019**

Der Ruhrverband betreibt seit 1908 in 45525 Hattingen, Weg zum Wasserwerk 15-17 die Kläranlage Hattingen. Die Kläranlage wird stetig an die wachsenden Anforderungen hinsichtlich der Reinigungsleistung und der Energieeffizienz angepasst. Der Ruhrverband beantragt, freie Kapazitäten der Schlammbehandlungsanlagen für die Vergärung von Co-Fermenten, und damit zur Optimierung der Energieeffizienz, zu nutzen. Bauliche Änderungen sind nicht erforderlich. Betrieblich ist die Mitbehandlung von Co-Fermenten zur energetischen Optimierung als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stellt die Kläranlage Hattingen eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer 13.1.2 - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei

der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Die vorgesehene Behandlung von Co-Fermenten erfolgt ausschließlich unter Nutzung freier Kapazitäten der vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Hattingen. Bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen.

Nutzung natürlicher Ressourcen: Durch die Behandlung von Co-Fermenten in den vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen werden keine zusätzlichen natürlichen Ressourcen (z.B. Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen) beansprucht.

Erzeugung von Abfällen: Die Erzeugung von Abfällen ändert sich nicht wesentlich. Unverändert fallen auf der Kläranlage Rechen- und Sandfanggut an. Der Anfall von Klärschlamm erhöht sich innerhalb des bereits zugelassenen Rahmens entsprechend der Auslegung der vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Hattingen.

Belästigungen: Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten -wie bisher- in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsmissionen auf. Diese sind jedoch als anlagentypisch einzustufen.

Co-Fermente: Für die Behandlung in den Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Hattingen werden nur für die Fermentation in Faulbehältern kommunaler Kläranlagen geeignete Co-Fermente in begrenzter – der freien Kapazität entsprechenden- Menge befristet zugelassen.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch entsprechende Vorkehrungen weitestgehend minimiert.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien: Nördlich der Kläranlage verläuft die Straße „Weg zum Wasserwerk“, durch welche die Kläranlage erschlossen ist. Nachfolgend befindet sich im Norden bis Nordosten ein Industriegebiet. In dem Industriegebiet befindet sich ein Waldabschnitt. Nördlich des Industriegebietes verläuft eine Bahntrasse mit nachfolgenden landwirtschaftlichen Flächen, die bis zur Ruhr reichen. Im Osten grenzt die Kläranlage an ein Gebiet bestehend aus Industrie- und Wohngebieten. Südlich der Kläranlage befindet sich ein Umspannwerk, gefolgt von einem Wohngebiet im östlichen Süden. Zwischen dem Umspannwerk und der Kläranlage befindet sich ein Waldgebiet. Im westlichen Süden schließt sich ebenfalls ein Waldgebiet an. Westlich der Anlage verläuft die Ruhr. Anschließend folgen ein langgestrecktes, an der Ruhr parallel verlaufendes Waldgebiet, landwirtschaftliche Flächen, ein Naturschutzgebiet und ein Wohngebiet im Nordwesten der Kläranlage.

Die beantragte betriebliche Änderung bedingt die Anlieferung der Co-Fermente per Lastkraftwagen. Die Anzahl ist auf 22 Liefertage im Monat begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehende Nutzung des Einwirkungsbereiches liegen nicht vor.

Qualitätskriterien: Für die Behandlung von Co-Fermenten werden freie Kapazitäten der bestehenden Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Hattingen genutzt. Bauliche Änderungen sind nicht erforderlich. Mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz der Kläranlage erhöht. Eine optimale Energienutzung ist der Schonung natürlicher Ressourcen dienlich. Es werden nur für die Fermentation in Faulbehältern kommunaler Kläranlagen geeignete Co-Fermente in begrenzter, der freien Kapazität entsprechender Menge, befristet zugelassen. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualität natürlicher Ressourcen liegen nicht vor.

Schutzkriterien: Westlich der Kläranlage auf der gegenüberliegenden Seite der Ruhr (ca 100 m Entfernung) befindet sich das Naturschutzgebiet Ruhraue Hattingen Winz (EN-010-NSG). Es dient der Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie zur Wiederherstellung und Entwicklung einer typischen Auenlandschaft. Darüber hinaus erfolgte die Ausweisung aus wissenschaftlichen und natur- bzw. erdgeschichtlichen Gründen wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des großflächigen, nur sehr extensiv genutzten Auenabschnittes.

Für die beantragte betriebliche Änderung der Kläranlage Hattingen werden vorhandene Kapazitäten der Schlammbehandlungsanlagen, der in Betrieb befindlichen Kläranlage, genutzt. Die beantragte betriebliche Änderung überschreitet die bereits zugelassenen Randbedingungen/Umwelteinwirkungen nicht. Bauliche Änderungen sind nicht Bestandteil des Vorhabens. Zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht. Das Gelände der Kläranlage verfügt über eine bestehende Verkehrsanbindung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Naturschutzgebietes liegt nicht vor.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Hattingen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann ab dem 2. Januar 2020 auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. C. Knorr

(756) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 570

952. Antrag der Firma Kludi GmbH, Am Vogelsang 31 - 33, 58706 Menden, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen G 57/19

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28.12.2019
900-9075126-0002/IBG-0001-G57/19-Heid

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 21.09.2019 vorgesehene **Erörterungstermin**,

am 22.01.2019, um 10 Uhr,
im kleinen Saal, auf der Wilhelmshöhe Menden,
Schnitter Weg 29, 58706 Menden

findet daher **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Heesemann

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 571

953. Antrag der Firma Coatinc Siegen GmbH, Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Feuerverzinkungsanlage am Standort Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 20.12.2019
900-0171373-0001/IBG-0001-53.0062/19/3.9.1.1-Sto

Bekanntmachung

nach § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz i V. m. § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.10.2019 vorgesehene **Erörterungstermin**

am 08.01.2020, um 10.00 Uhr
im großen Saal der Weißen Villa der Stadt Kreuztal
Hagener Straße 24, 57223 Kreuztal

findet daher **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. K. Stockhammer

(115) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 571

**954. 6. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands
EKOCity vom 12.12.2019**

Aufgrund § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbands EKOCity am 15. November 2019 folgende

**6. Änderungssatzung zur Satzung
des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity
(in der Fassung der 5. Änderungssatzung
vom 12. Juni 2015)
vom 12. Dezember 2019**

beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 16 (Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes) wird wie folgt gefasst:

- „(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2033, danach jeweils nach Ablauf weiterer 5 Jahre, möglich. Die Absicht, aus dem Verband auszuscheiden, ist mit einer Frist von vier Jahren dem/der Vorstandsvorsteher/in schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf schriftliche Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beiträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.
- (3) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (4) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden zu treffen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Vorstehende 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands EKOCity wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 12. Dezember 2019

31.04.05.02-001/2015-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (L. S.)

(252)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 572

**955. 1. Änderung vom 12.12.2019
der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“
in der Neufassung vom 19.12.2017**

Nach §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, Seite 621) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach § 7 der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ vom 19.12.2017 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 52 vom 30.12.2017, Seite 441) hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 11.12.2019 folgende Änderungen beschlossen:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Die ehemaligen kommunalen IT-Dienstleister KDZ-Westfalen Süd und die KDZ Citkomm haben sich in den gemeinsamen Zweckverband Südwestfalen-IT nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW eingegliedert, um ihre Leistungen zum Nutzen ihrer Verbandsmitglieder zu bündeln. Die Südwestfalen-IT stellt ihren Mitgliedern IT-Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert, effektiv und wirtschaftlich zur Verfügung. Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung treten Städte und Gemeinden aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis dem Zweckverband bei.“

2. § 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Verbandsmitglieder der Südwestfalen-IT sind:

- a) der Märkische Kreis
und die Städte und Gemeinden
Altena, Balve, Halver, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl;
- b) der Kreis Soest
und die Städte und Gemeinden
Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geske, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein, Welver, Werl, Wickede;
- c) der Hochsauerlandkreis
und die Städte und Gemeinden
Arnsberg, Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern, Winterberg;
- d) der Kreis Olpe
und die Städte und Gemeinden
Attendorn, Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe, Wenden;
- e) der Kreis Siegen-Wittgenstein
und die Städte und Gemeinden
Bad Berleburg, Bad Laasphe, Burbach, Erndtebrück, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf;
- f) aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte und Gemeinden
Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath, Rösrath, Wermelskirchen.

Die vorstehenden Kreise, Städte und Gemeinden bilden zur interkommunalen Zusammenarbeit einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).“

3. § 8 (Verwaltungsrat) wird wie folgt geändert:

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder wird von 29 auf 31 erhöht. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Städte und Gemeinden (Buchstabe b) wird von 18 auf 20 angehoben. Buchstabe b) wird erweitert um die Angabe

„Rheinisch-Bergischer Kreis = 2 Mitglieder.“

Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, es sollen mindestens vier Sitzungen im Wirtschaftsjahr stattfinden.“

4. § 13 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Er tagt bei Bedarf, es sollen mindestens vier Sitzungen pro Jahr stattfinden.“

5. Im § 14 Abs. 3 wird die Angabe des Paragrafen „103 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW“ durch „104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW“ ersetzt.

6. § 15 Abs. 3 erster Satz erhält folgende Fassung:

Die Beamten und tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes werden im Rahmen des Stellenplans vom Verbandsvorsteher oder einem seiner Stellvertreter ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen.

7. Im § 18 Abs. 2 Satz 1 wird nach „Zweckverbänden“ eingefügt: „KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd“.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Weitere Festlegungen zur Gewährleistung der vorstehenden Regelungen trifft die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT.“

8. § 24 (Inkrafttreten) erhält folgenden Wortlaut:

„Die 1. Änderung zur Neufassung der Verbandsatzung der Südwestfalen-IT tritt zum 01.01.2020, spätestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft. Die Übergangsregelung des § 25 tritt mit der Konstituierung der Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl im September 2020 außer Kraft.“

9. § 25 (Übergangsregelungen) wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 entfallen, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2. Der neue Absatz 1 wird am Ende ergänzt um die Worte „sowie aus den von den Städten und Gemeinden aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis gewählten Vertretern.“

Hemer, den 12. Dezember 2019

Der Verbandsvorsteher

gez. Gemke

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 12. Dezember 2019

31.04.08.02-002/2019-002

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (L. S.)

(504)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 572

956. Antrag der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42 - 46, 57223 Kreuztal, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen G 0028/19

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 28.12.2019
900-0054217-0003/AAG-0004

Öffentliche Bekanntmachung

Die **Firma Lindenschmidt KG**, Krombacher Straße 42 - 46, 57223 Kreuztal beantragt die Genehmigung **zur Änderung einer Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in **57223 Kreuztal, Krombacher Straße 42 - 46, Gemarkung Krombach**, Flur 8, Flurstücke 295 sowie Gemarkung Littfeld Flur 3, Flurstück 62.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Zwischenlagerung von bis zu 150 t gefährlichen Abfällen in einem Teilbereich des Erdgeschosses der sog. „Halle Eberlein“. Die An- und Ablieferung soll werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr erfolgen. Die geänderte Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört unter anderem zu den unter Nr. 8.12.1.1 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur zweitweiligen Lagerung von Abfällen – auch soweit es sich um Schlämme handelt - bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 06.01.2020 bis einschließlich 05.02.2020

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen, Hermelsbacher Weg 15; 57072 Siegen, Zimmer 011

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie

im Rathaus der Stadt Kreuztal; Siegener Straße 5; 57223 Kreuztal; Zimmer 209

montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 82-5566
2. bei der Stadt Kreuztal unter der Telefon-Nr. 02732 51-319

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **06.01.2020** bis einschließlich **05.03.2020** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 30.03.2020 um 10 Uhr
in der weißen Villa der Stadt Kreuztal; Raum 102;
Hagener Straße 24; 57223 Kreuztal**

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in der Siegener Zeitung bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben,

kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Gründe, aus denen sich diese Bewertung ergibt, sind dem im Internet beigefügten Vermerk zu entnehmen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG. Das Vorhaben ist Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nummer 2 der Störfall-Verordnung, es ist aber aufgrund der gehandelten Stoffe und deren Mengen nicht störfallrelevant. Das Gefahrenpotenzial für den Betriebsbereich ändert sich durch das Vorhaben insgesamt aber nicht.

Durch die Anwendung des Standes der Sicherheitstechnik bei den störfallrelevanten Anlagenteilen des Betriebsbereichs ist davon auszugehen, dass die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen als gesichert erscheinen. Das geplante Vorhaben wird im Sicherheitsbericht aufgenommen und berücksichtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie der Vermerk, aus dem sich die Bewertung der Vorprüfung nach dem UVPG ergibt, können auch im Internet unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Wetz

(756)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 574



957. Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold Detmold, 9. 12. 2019
54.07.02.00

Zuständig für die Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) und die damit verbundene Erstellung und Festsetzung von Hochwasser-Gefahrenkarten und Risikokarten sind im Land NRW die Bezirksregierungen.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben sind die im Jahr 2013 erstmalig erstellten Pläne und Karten im Abstand von 6 Jahren zu überarbeiten und entsprechend zu veröffentlichen.

Die Gefahren- und Risikokarten sind gem. § 87 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zzt. geltenden Fassung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszuliegen.

Diese öffentliche Auslegung ist für den Zeitraum **vom 07. Januar 2020 bis einschließlich 06. Februar 2020** angesetzt.

Eine Einsichtnahme in die Gefahren- und Risikokarten ist über die hierfür eingerichtete Homepage <https://www.flussgebiete.nrw.de/> und Selektion auf „Hochwasserrisiken gemeinsam meistern“, „Hochwasserrisikokarten/Gefahrenkarten“ und „Teileinzugsgebiete“ möglich. Im Bereich der Bezirksregierung Detmold befinden sich die Teileinzugsgebiete Ems, Lippe und Weser.

Neben im Regierungsbezirk Detmold betroffenen Bereichen sind zudem Lippstadt teilweise, (Kreis Soest, Bezirksregierung Arnsberg) und Wadersloh (Kreis Warendorf, Bezirksregierung Münster) betroffen.

Die Einsichtnahme in Papierform ist bei der Bezirksregierung Detmold im Dienstgebäude Minden, Buntestraße 1, 32427 Minden, in den Dienstzeiten, möglich.

Die Karten werden zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Da angesichts des Kartenumfanges nur die Karten ausgedruckt werden, in die Einsicht genommen werden soll, empfiehlt sich eine rechtzeitige Anmeldung.

Kontaktaufnahme unter Angabe des Bereiches, der eingesehen werden soll, mit

mit Frau Stiewe (Tel.: 05231/71-5476, E-Mail: vanesa.stiewe@brdt.nrw.de), Frau Lücking (Tel.: 05231/71-5475, E-Mail: birgit.luecking@drdt.nrw.de) oder Herrn Borchers (Tel.: 05231-71/5473, E-Mail: kai.borchers@brdt.nrw.de).

Die Informationen zum Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold.

Im Auftrag:

gez. Kunz

(215)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 575

958. Bekanntmachung über die Neufassung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV Kom I und POV Kom II) des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ vom 25. November 2019

Zweckverband Hagen, 31.12.2019
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
und Verwaltungsakademie für Westfalen
HAGEN

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 9 Buchstabe d) und § 19 der Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 06.05.2019 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ in Hagen in ihrer Sitzung vom 25.11.2019 die Neufassung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst beschlossen.

Die Prüfungsordnungen des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen

- für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I)
- für die Zweite Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-II)

erhalten die im Internet ersichtliche Fassung. Die Bereitstellung des digitalisierten Dokuments erfolgt unter der Internetadresse www.sti-hagen.de ab dem 31. Dezember 2019.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Neufassung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erforderliche Genehmigung mit Erlass vom 14.11.2019, Aktenzeichen: 301 – 27.06/01.03-3-914/19, erteilt.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorstandsvorsteher

gez. (Schulz)

Oberbürgermeister

(322) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 575

959. Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband Studieninstitut Soest, 12. 12. 2019
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 12. Dezember 2019 nachfolgende Bekanntmachung auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

- Prüfung der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Vorstandsvorstehers
- Beschluss über die Änderung der Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I)
- Beschluss über die Änderung der Prüfungsordnung für die Zweite Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-II)

Im Auftrag:

gez. D'hondt

(97) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 576

960. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 15. 8. 2019 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE11 4305 0001 0319 5600 90 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE11 4305 0001 0319 5600 90 wird für kraftlos erklärt.

G 109/19

Bochum, 2. 12. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 576

961. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 15. 8. 2019 aufgebote- nen Sparurkunden Nrn. DE64 4305 0001 0307 2953

29 und DE 42 4305 0001 0307 2953 37 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE64 4305 0001 0307 2953 29 und DE 42 4305 0001 0307 2953 37 werden für kraftlos erklärt.

P 110/19

Bochum, 2. 12. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 576

962. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 15. 8. 2019 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE14 4305 0001 0302 6973 62 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor- den.

Die Sparurkunde Nr. DE14 4305 0001 0302 6973 62 wird für kraftlos erklärt.

B 111/19

Bochum, 2. 12. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 576

963. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 22. 8. 2019 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE05 4305 0001 0333 1880 19 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE05 4305 0001 0333 1880 19 wird für kraftlos erklärt.

S 112/19

Bochum, 9. 12. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 576

964. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 22. 8. 2019 aufgebote- nen Sparurkunden Nrn. DE93 4305 0001 0327 2850 52 und DE71 4305 0001 0327 2850 60 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE93 4305 0001 0327 2850 52 und DE71 4305 0001 0327 2850 60 werden für kraftlos erklärt.

H 113/19

Bochum, 9. 12. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 576

965. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE61 4305 0001 0332 4000 50 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE61 4305 0001 0332 4000 50 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 3. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 145/19

Bochum, 5. 12. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 577

966. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE02 4305 0001 0302 7312 37 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE02 4305 0001 0302 7312 37 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 3. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 146/19

Bochum, 5. 12. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 577

967. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 11. 9. 2019 aufgebote-ne Sparkassenbuch Nr. 31 708 852 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 11. 12. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 577

968. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 414 055 681 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 10. 12. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 577

969. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 867 964, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11. 12. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 577

970. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 126 624, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11. 12. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 577

971. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 300 819 737 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 4. 3. 2020 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 4. 12. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 577

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Förderverein „St. Anna Kapelle e. V.“, mit Sitz in Ense, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 90461, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Jürgen Post, Zum Fürstenberg 28, 59469 Ense. (30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Betriebsunterstützungskasse der Firma Friedr. Gustav Theis Kaltwalzwerke GmbH, Hagen, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1242, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Michael Bösebeck, Am Dorfplatz 5, 58093 Hagen.

Martin Grotthaus, Osterfelderstr. 4, 45476 Mülheim/
Ruhr. (40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Akkordeonorchester Unna-Königsborn e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 20229, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Eva Forster-Demandt, Saarbrücker Straße 41, 44135 Dortmund.

Daniela Betting, August-Bebel-Straße 11, 59174 Kamen. (42)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Verband der Lebensmittelkontrolleure im Regierungsbezirk Arnsberg im öffentlichen Dienst e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 1371, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Ralf Hollnack, Dahler Str. 65, 58091 Hagen. (37)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

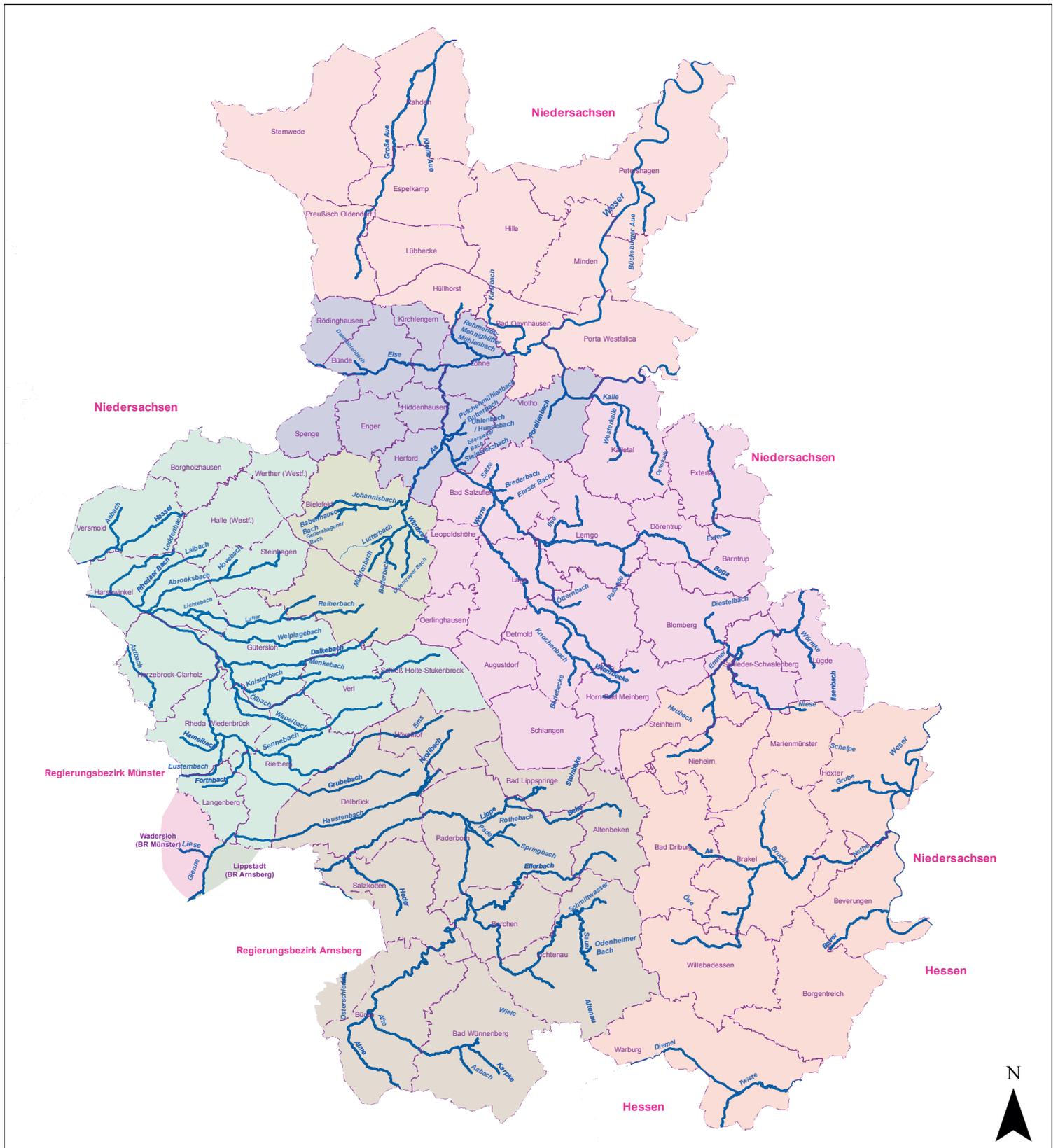
Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING



EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
Hochwassergefahrenkarten und
Hochwasserrisikokarten

Legende:

- Gewässer ohne
signifikantem HW-Risiko
- Gewässer mit
signifikantem HW-Risiko
- Kommune (BRDT)

Erarbeitet durch die
 Bezirksregierung Detmold

Veröffentlichung nach § 79 Abs. 1 WHG

Az.: 54.07.02.00
 Detmold, 09.12.2019

Maßstab: 1 : 580.000
 Land NRW (2019),
 Datenlizenz Deutschland
 - Namensnennung - Version 2.0
 www.govdata.de/dl-de/by-2-0



Bezirksregierung Detmold
 - Obere Wasserbehörde -
 im Auftrag
 gez. Kunz